

An alle dem LMV unterstellten
Betriebe im Kanton Aargau

PBK-Info Nr. 01

Juli 2013

Sehr geehrte Damen
Sehr geehrte Herren

Die PBK Bau Aargau (Paritätische Berufskommission) freut sich, Ihnen erstmals die PBK-Info zu präsentieren. Die PBK-Info liefert Ihnen ab sofort periodisch aktuelle Informationen rund um den Landesmantelvertrag und über die Vollzugspraxis der PBK Bau Aargau. Zu aktuellen rechtlichen Fragen, die sich im Alltag einer Bauunternehmung stellen, wollen wir mit der PBK-Info Antworten liefern und Ihnen einen Einblick in die Tätigkeiten unserer PBK gewähren.

In unserer ersten Ausgabe informieren wir Sie über die Aufgaben der PBK

Die Paritätischen Kommissionen (PBK's) sind für die Anwendung und Durchsetzung des Landesmantelvertrages (Gesamtarbeitsvertrag im Bauhauptgewerbe) und für die Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten in ihrem Vertragsgebiet zuständig. Die lokale PBK führt ihre Verfahren nach rechtsstaatlichen Grundsätzen durch. Die PBK prüft den LMV in drei Bereichen und zwar im Entsendebereich, im Personalverleih und bei den Schweizer-Firmen, die dem LMV unterstellt sind. Die Lohnbuchkontrollen werden auf Verdacht hin angeordnet oder über das Zufallsprinzip festgelegt. Kontrolliert wird, ob die Mindestlöhne eingehalten werden, die Ferien und Feiertage gemäss LMV vergütet und ob alle Sozialleistungen durch den Arbeitgeber beglichen werden.

Die PBK kann Verwarnungen aussprechen und Einsprachen bei öffentlichen Arbeitsvergebungen deponieren. Sie hat auch die Kompetenz, Konventionalstrafen bei Verletzungen von allgemeinen LMV-Bestimmungen (z.B. Nichteinhaltung der arbeitsfreien Samstage, Schwarzarbeit, Begünstigung von Schwarzarbeit usw.) bis CHF 50'000.00 sowie bei geschuldeten Leistungen bis zur Höhe der festgestellten Nachzahlungssumme aufzuerlegen (z.B. bei vorenthaltenen Löhnen usw.).

Ein weiteres Aufgabengebiet der PBK ist die Unterstützung der Nachwuchswerbung und der Grundbildung. So werden die Aargauer Berufsmesse und das Projekt „bauperspektive“ finanziell unterstützt. Zudem unterstützt die PBK Massnahmen zur Vermeidung von Unfällen sowie Berufskrankheiten und übernimmt weitere Aufgaben vornehmlich sozialen Charakters.

Dem LMV unterstellt sind alle Betriebe, die selbständige Akkordarbeiten des Hoch-, Tief- und Strassenbaus, des Steinhauer- und Steinbruchgewerbes sowie die Pflastererbetriebe, die Aushub-, Bagger- und Traxbetriebe, die Abbruchbetriebe, die Abdichtungs- und Isolationsbetriebe, die Betoninjektions- und Betonsanierungsbetriebe, Betonbohr- und Betonschneidunternehmen, die Deponie- und Recyclingbetriebe (ausgenommen stationäre Recyclinganlagen), die Betriebe, welche Personal auf Baustellen vermitteln und verleihen sowie ausländische Firmen, die in der Schweiz dem LMV unterstellte Arbeiten ausführen.



Folgende Themen haben wir für diese Ausgabe ausgewählt:

Arbeitsfreie Tage

Gemäss LMV Art. 27 ist der Samstag ein arbeitsfreier Tag. In begründeten Fällen darf jedoch an einem Samstag unter folgenden Voraussetzungen gearbeitet werden: Der Betrieb hat der PBK mindestens 24 Stunden vor Arbeitsbeginn Mitteilung zu machen; für die gearbeiteten Stunden ist ein Geldzuschlag von 25% zu entrichten und das Arbeitsgesetz (max. 50 Stunden pro Woche) darf nicht verletzt werden.

Die PBK bittet alle dem LMV unterstellten Firmen diese Punkte zu beachten. Die Kontrolltätigkeit der Arbeitsmarktkontrolle wird unter anderem auf Samstage ausgeweitet. Stellt sich dabei heraus, dass gegen den LMV Art. 27 ein Verstoss vorliegt, ist die PBK berechtigt Bussen aufzuerlegen.

Maximale wöchentliche Arbeitszeit gemäss Arbeitsgesetz

Gemäss dem Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) beträgt die wöchentliche Höchst Arbeitszeit gemäss Art. 9 für die Arbeitnehmer im Bauhauptgewerbe 50 Stunden. Wird also in den Sommermonaten an Samstagen gearbeitet, so ist das Stundenmaximum in der Regel um die Mittagszeit erreicht. Eignet sich ein gravierender Unfall und hat der Betroffene zum Unfallzeitpunkt die 50 Stunden überschritten, so wird die Versicherung Regress ergreifen. Die anfallenden Unfallkosten wären dann zu einem grossen Teil vom Unternehmer zu tragen, der das Überschreiten der 50 Stundenlimite zugelassen hat. Es ist uns ein tragischer Unfall bekannt, an den der schuld bare Unternehmer gegen CHF 150'000.00 selber zu entrichten hatte. Unser Anliegen in dieser Sache ist, dass

jeder Unternehmer seine Risiken kennen sollte, die er mit unkontrollierter Mehrarbeit eingeht.

Arbeitszeitkalender

Der LMV Art. 25 besagt, dass jeder Betrieb, der einen eigenen betrieblichen Arbeitszeitkalender anwenden will, diesen jeweils bis zum 15. Januar der PBK zuzustellen hat. Die PBK prüft den betrieblichen Arbeitszeitkalender. Unterlässt der Betrieb die Bekanntgabe an die PBK, so gilt der sektionale Arbeitszeitkalender am Ort des Betriebes, welcher von der PBK jährlich erstellt wird. Fehlt zum Beispiel bei einer Lohnbuchkontrolle ein gültiger Arbeitszeitkalender, so wendet die PBK für ihre Berechnungen den von ihr erstellten Arbeitszeitkalender an. Es ist also ratsam, den eigenen Arbeitszeitkalender der PBK jeweils bis zum 15. Januar einzureichen.

Unterschreitung Mindestlohn – nur mit schriftlichem Gesuch

Der LMV Art. 45 „Lohnregelung in Sonderfällen“ bietet die Möglichkeit, den vorgeschriebenen Mindestlohn in gewissen Fällen zu unterschreiten. Diese Sonderfälle sind bei körperlich oder geistig nicht voll leistungsfähigen Arbeitnehmern, bei Praktikanten, Schülern und Studenten sowie bei branchenfremden Arbeitnehmenden eventuell gegeben. Mindestlohnunterschreitungen sind vor allem schriftlich, unter Hinweis des LMV Art. 45, zu vereinbaren und erfordern das Einverständnis der betroffenen Arbeitnehmenden sowie der zuständigen PBK. Die entsprechenden Gesuche müssen vor Anstellungsbeginn des betroffenen Arbeitnehmers bei der PBK eingereicht und schriftlich begründet werden.

Gerne nehmen wir Wünsche und Anregungen für die nächsten Ausgaben der Broschüre „PBK-Info“ entgegen. Bitte per Mail an: lehner@baumeister.ag

Peter Lehner, Geschäftsführer PBK Bau Aargau